

mit dem Investitionsträger für den gesamten Zeitraum der Durchführung im Umfang der ihm übertragenen Hauptauftragnehmerschaft verpflichtet.

(2) Die Ausführungsbetriebe sind verpflichtet, Liefer- und Leistungsverträge in Übereinstimmung mit ihren Planaufgaben zu schließen. Das den Ausführungsbetrieben übergeordnete Staatsorgan ist verpflichtet, die durch vorbereitende Verträge übernommenen Lieferungen und Leistungen durch Planaufgaben zu sichern.

(3) In den Verträgen hat auf der Grundlage der Liefergraphik eine Abgrenzung nach den abrechnungsfähigen Bauabschnitten und der in den einzelnen Jahren zu erbringenden materiellen und finanziellen Leistungen zu erfolgen. Die in den Verträgen festgelegten abrechnungsfähigen Bauabschnitte und Jahresraten sind Vertragsgegenstand im Sinne des Vertragsgesetzes.

(4) Über die notwendigen Importe sind, ohne daß es einer gesonderten Bestätigung gemäß § 35 der Verordnung bedarf, Liefer- und Leistungsverträge abzuschließen. Die Außenhandelsorgane sind verpflichtet, mit dem Investitionsträger und den ausführenden Betrieben im Rahmen der Importpläne oder der Außenhandelsabkommen Liefer- und Leistungsverträge zu schließen.

§ 45

Hauptauftragnehmer

(1) Für Investitionsvorhaben mit komplexer Fließfertigung ist ein Hauptauftragnehmer einzusetzen. Der Hauptauftragnehmer hat die volle Verantwortung auf der Baustelle für die Bau- und Montagetätigkeit einschließlich der Ausrüstungsmontage bis zur Übergabe der funktionssicheren Anlage an den Investitionsträger.

Für geeignete Investitionsvorhaben, die nicht in komplexer Fließfertigung errichtet werden, kann ebenfalls ein Hauptauftragnehmer eingesetzt werden.

(2) Für bestätigte Teil **Vorhaben** können besondere Hauptauftragnehmer eingesetzt werden.

(3) Einen Vertragsabschluß mit Dritten darf der Investitionsträger nur mit Zustimmung des Hauptauftragnehmers vornehmen.

§ 46

Ausarbeitung der Ausführungsunterlagen

Für die Erarbeitung der Ausführungsunterlagen sind die Hauptauftragnehmer bzw. ausführenden Betriebe verantwortlich. Die Hauptauftragnehmer koordinieren die Ausführungsunterlagen der Zulieferanten in ihrem Bereich. Die Koordinierung der Ausführungsunterlagen erfolgt in den Fällen, in denen der technologische Teil überwiegt, durch den technologischen Hauptauftragnehmer, in den Fällen, in denen der bautechnische Teil überwiegt, durch den bautechnischen Hauptauftragnehmer.

§ 47

Leitung der Ausführung

(1) Der Planträger kann zur Durchführung von Investitionsvorhaben gemäß § 8 Buchst. a Aufbauleitungen einsetzen. Sie sind Investitionsträger und juristische Person.

(2) Die örtlichen staatlichen Organe können ständige Bauleitungen bilden und anweisen, daß die Investitionsträger der örtlich geleiteten Wirtschaft die Durchführung ihrer Investitionsvorhaben diesen Bauleitungen durch Vertrag zu übertragen haben.* Diese Baulei-

* Zur Zeit gilt die Anordnung vom 11. September 1958 über das Statut der Bauleitungen bei den Räten der Kreise, Städte und Stadtbezirke (GBl. II Nr. 21 S. 222)

tungen können im Einvernehmen mit dem zuständigen Bauamt auch die Durchführung von Investitionsvorhaben der zentralgeleiteten Wirtschaft übernehmen, wenn der Einsatz von eigenen Bauleitungen nicht vertretbar ist oder dieses für die komplexe Investitionsdurchführung zweckmäßig erscheint.

§ 48

Rechte und Pflichten der Investitionsträger und Hauptauftragnehmer

(1) Der Investitionsträger ist für die projektgerechte und planmäßige Durchführung und Abrechnung des Investitionsvorhabens verantwortlich. Insbesondere hat er zu sichern, daß die bestätigten technischen und ökonomischen Kennziffern sowie der geplante Nutzeffekt erreicht werden.

(2) Er hat durch systematische Kontrollen den Investitionsablauf zu überwachen. Stellt er hierbei Mängel fest, so hat er ihre unverzügliche Beseitigung zu fordern.

(3) Ist ein alleiniger Hauptauftragnehmer für die Durchführung eines Investitionsvorhabens eingesetzt, dann ist derselbe gegenüber dem Investitionsträger für die projekt- und vertragsgerechte Durchführung des gesamten Vorhabens verantwortlich. Er hat die Gesamtleitung und die Verantwortung auf der Baustelle. Ihm obliegt auch die Organisation sämtlicher Kooperationsbeziehungen auf der Grundlage der Liefergraphik.

(4) Wird kein alleiniger Hauptauftragnehmer eingesetzt, dann hat der Investitionsträger die Gesamtleitung und Verantwortung auf der Baustelle und ist für die Koordinierung verantwortlich, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Hauptauftragnehmer fällt.

§ 49

Autorenkontrolle

(1) Der Hauptprojektant ist zur Durchführung der Autorenkontrolle verpflichtet. Der Investitionsträger hat umgehend nach Bestätigung des betrieblichen Investitionsplanes mit dem Hauptprojektanten Einzelheiten über die Durchführung der Autorenkontrolle vertraglich zu regeln.

(2) Bei Vorhaben der Industrie, des Bauwesens und Verkehrswesens unter 500000 DM und bei Vorhaben aller anderen Bereiche unter 100 000 DM Gesamtwertumfang kann der Hauptprojektant im Einvernehmen mit dem Investitionsträger auf die Durchführung der Autorenkontrolle verzichten. Der Verzicht ist schriftlich festzulegen.

(3) Alle sich aus dem Bauablauf ergebenden notwendigen Änderungen oder Ergänzungen des Projektes dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Hauptprojektanten durchgeführt werden. Wird ohne Zustimmung des Hauptprojektanten vom Projekt abgewichen, so hat der Hauptprojektant zu entscheiden, ob der projektgemäße Zustand herzustellen ist oder welche Maßnahmen zu treffen sind. Die Bestimmungen über die Planänderungen gemäß § 12 werden hiervon nicht berührt.

(4) Die Durchführung der Autorenkontrolle ist im Bautagebuch zu vermerken. Über die bei der Autorenkontrolle getroffenen Feststellungen und geforderten Maßnahmen ist dem Investitionsträger eine Niederschrift zu übersenden. Über erhebliche Beanstandungen hat der Autor mit dem Investitionsträger ein Protokoll zu fertigen.